

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

13. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 17. November 2003

Nr. 18

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes – "Wohn- und Mischgebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 1" Brandenburg an der Havel	326
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes – "Wohngebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 2" Brandenburg an der Havel	326
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes – "Wohngebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 3", Brandenburg an der Havel	327
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes – "Wohngebiet am Schmöllner Weg" Brandenburg an der Havel	327
Bekanntgabe über die Aufnahme weiterer Straßen in das Straßenreinigungsverzeichnis	332
Planfeststellung nach §§ 18, 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) SPNV Brandenburg-Rathenow PFA 1b von Bahn-km 59,720 bis Bahn-km 67,318 der Strecke 6512, Treuenbrietzen – Neustadt (Dosse)	332
Einladung zur 1. Sitzung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2003	334
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2004	337
Nichtamtlicher Teil	
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004	338
Abrufkarten und Aufkleber für 2004	342
Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel	343
Mitteilung über eine öffentliche Zustellung	343
Mitteilung über die konstituierenden Sitzungen von Ortsbeiräten	344
Impressum	344

Beginn des amtlichen Teils

SVV-Beschluss Nr. 233/2003

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes - "Wohn- und Mischgebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 1" Brandenburg an der Havel

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Mötzower Vorstadt soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 BauGB im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden. Der zu beplanende Bereich umfasst den Teil der Mötzower Vorstadt zwischen der Vorstadtschleuse und dem Lünower Weg. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Uferkante des Beetzsees bzw. dem Butzower Weg, im Norden durch die am Lünower Weg gelegenen Grundstückspartellen, im Osten durch die Mötzower Landstraße und im Süden durch die Vorstadtschleuse begrenzt (siehe Kartenausschnitt Seite 328). Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Durch den Bebauungsplan soll entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im nördlichen Teilbereich ein allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und im südlichen Teilbereich eine Mischgebietsnutzung im Sinne des § 6 BauNVO festgesetzt werden, um die städtebauliche Ordnung sicherzustellen.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

* * *

SVV-Beschluss Nr. 234/2003

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes - "Wohngebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 2" Brandenburg an der Havel

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Mötzower Vorstadt soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 BauGB im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden. Der zu beplanende Bereich umfasst im Wesentlichen den Teil der Mötzower Vorstadt zwischen dem Lünower Weg und den im Norden gelegenen Teichen. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Mötzower Landstraße, im Süden durch die Flurstücke 93/1, 93/2, 93/3, 91/1 und 91/8 der Flur 79, im Westen durch den Grabower und Butzower Weg sowie im Norden durch die Flurstücke 62 und 90 der Flur 80 begrenzt (siehe Kartenausschnitt Seite 329). Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Durch den Bebauungsplan soll entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ein allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet sicherzustellen.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

* * *

SVV-Beschluss Nr. 235/2003

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes - "Wohngebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 3", Brandenburg an der Havel

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Mötzower Vorstadt soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 BauGB im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden. Der zu beplanende Bereich umfasst im Wesentlichen den Teil der Mötzower Vorstadt zwischen dem Butzower, Grabower Weg und dem Beetzsee. Der Geltungsbereich wird im Westen und Süden durch den Beetzsee, im Norden durch die Flurstücke 107 und 187 bis 192 der Flur 80, und im Osten durch den Grabower sowie den Butzower Weg begrenzt (siehe Kartenausschnitt Seite 330).

Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Durch den Bebauungsplan soll entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ein allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet sicherzustellen.

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

* * *

SVV-Beschluss Nr. 283/2003

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes –
"Wohngebiet am Schmöllner Weg" Brandenburg an der Havel**

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Ortsteil Wilhelmsdorf, Bereich Schmöllner Weg, welches im Norden und Osten durch Teile des Naturschutzgebietes "Stadthavel", der Plane und des Sandfurthgrabens, im Süden durch den Immenweg und im Westen durch die vorhandene Bebauung des Schmöllner Weges begrenzt wird, soll gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden (vgl. auch Kartenausschnitt Seite 331).

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung von Wochenendhäusern in Wohnhäuser
- Bebauung der noch unbebauten Restgrundstücke mit Einfamilienhäusern
- Sicherung der Erschließung auf Grundlage des Ausbaus des vorhandenen Wegenetzes
- Qualifizierung des gewachsenen Gebietes als künftigen Wohnstandort; damit Bindung der derzeitigen Nutzer an den Standort.

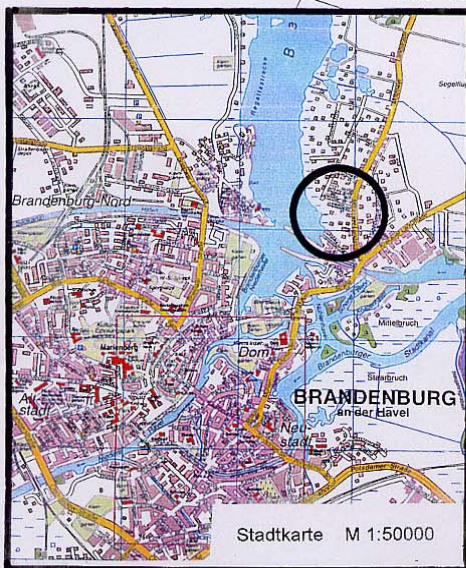
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

* * *



BEETZSEE

Beetzsee



Stadtkarte M 1:50000

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Wohn- u. Mischgebiet Mötzower Vorstadt“
Teilbereich 1**

Übersichtskarte mit Abgrenzung des Plangebietes

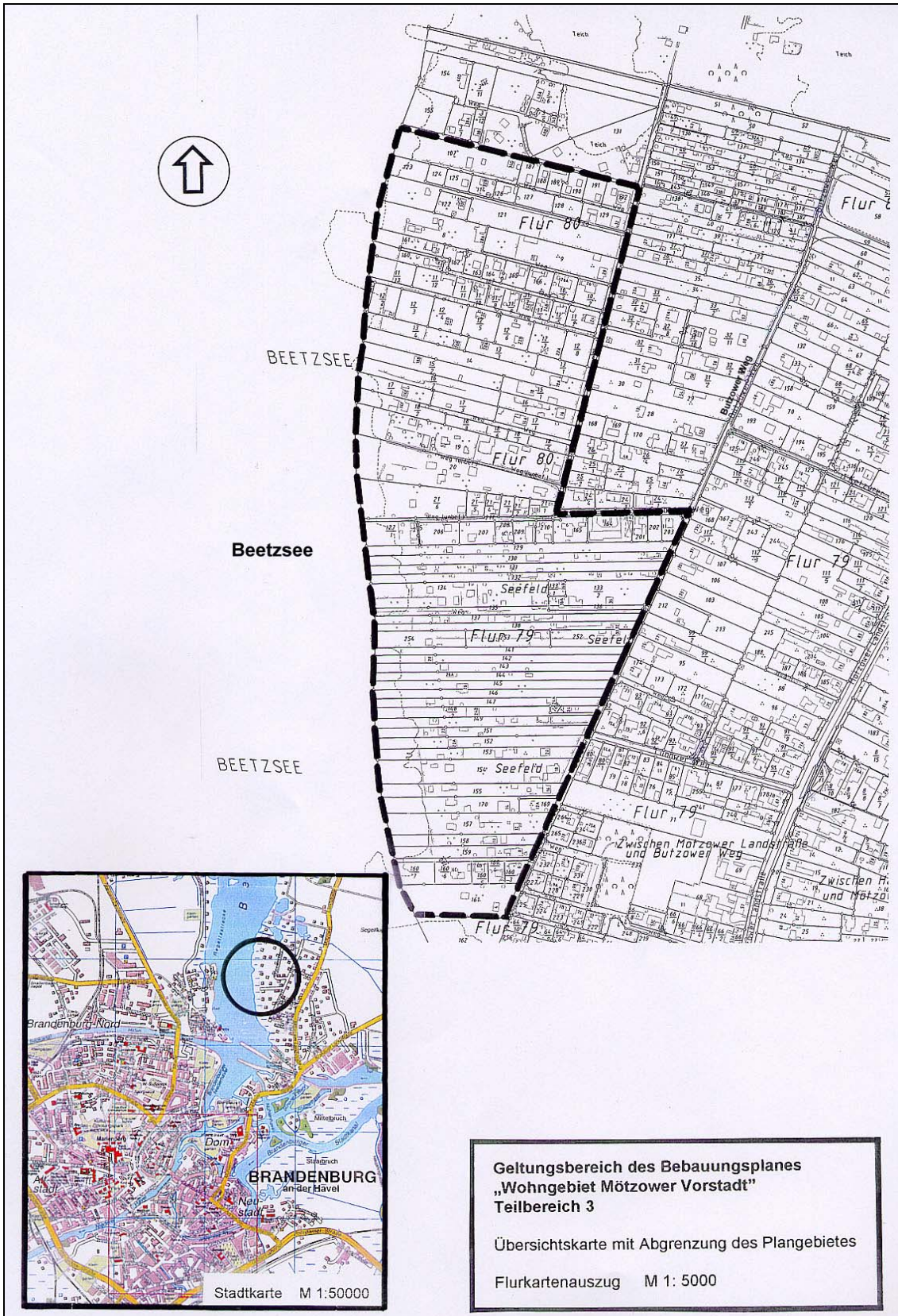
Flurkartenauszug M 1:5000



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Wohngebiet Mötzower Vorstadt“
Teilbereich 2**

Übersichtskarte mit Abgrenzung des Plangebietes

Flurkartenauszug M 1: 5000





**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Wohngebiet Schmöllner Weg"**

Übersichtskarte mit Abgrenzung des Plangebietes

Flurkartenauszug Flur 119

ohne Maßstab

Bekanntgabe über die Aufnahme weiterer Straßen in das Straßenreinigungsverzeichnis

Die Straßen der mit der Kommunalwahl am 26.10.2003 eingegliederten Gemeinden Wust und Gollwitz werden wie folgt in das Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/21 vom 27. Dezember 2001, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 06.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 23 vom 10. Dezember 2002, aufgenommen:

	Straße	Straßenreinigung	Winterdienst
Wust	Alte Ziegelei	C	C
	Berliner Straße	nicht in Zuständigkeit der Stadt Brandenburg a.d.H.	
	Brandenburger Straße	C	W 1
	Chausseestraße	nicht in Zuständigkeit der Stadt Brandenburg a.d.H.	
	Gabenstraße	C	C
	Hauptstraße	C	W 1
	Kirchstraße	C	W 1
	Kolonistenberg	C	C
	Neue Ziegelei	C	C
	Schulstraße	C	C
Siedlung	C	C	
Gollwitz	Straße	Straßenreinigung	Winterdienst
	Am Park	C	C
	Bäckerstraße	C	C
	Chausseestraße	nicht in Zuständigkeit der Stadt Brandenburg a.d.H.	
	Feldstraße	C	W 1
	Gartenweg	C	C
	Hauptstraße	C	W 1
	Havelufer	C	C
	Jeseriger Weg	C	C
	Mühlenweg	C	C
	Saaringer Weg	C	C
Schulstraße	C	C	

Planfeststellung nach §§ 18, 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) SPNV Brandenburg-Rathenow PFA 1b von Bahn-km 59,720 bis Bahn-km 67,318 der Strecke 6512, Treuenbrietzen – Neustadt (Dosse)

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 20 AEG in Verbindung mit VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

01. Dezember 2003 bis 09. Januar 2004

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Zimmer 403 (4. Etage), Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **23.01.2004** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten (Telefon: 03342/355-174, Fax: 03342/355 666 oder 03342/355 170) oder bei der Stadt Brandenburg an der Havel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 20 Abs. 2 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

- 1 *Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211)*
- 2 *Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 26.02.1993 (GVBl. I S. 26) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1998 (GVBl. I S. 178)*
- 3 *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)*

**Einladung zur ersten Sitzung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel im Jahre 2003
am Dienstag, dem 25.11.2003, um 16:00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlagen der Verwaltung
- 5.1 Vorlagen-Nr. 0501/2003
Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 5.2 Vorlagen-Nr. 0502/2003
Wahl des 1. Stellvertreters/der 1. Stellvertreterin des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 5.3 Vorlagen-Nr. 0503/2003
Wahl des 2. Stellvertreters/der 2. Stellvertreterin des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 5.4 Vorlagen-Nr. 0504/2003
Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I

- 5.5 Vorlagen-Nr. 0519/2003
Bildung eines Wahlprüfungsausschusses
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 5.6 Vorlagen-Nr. 528/2003
Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
- dazu: Beschlussantrag zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg
an der Havel
Einreicher: Fraktion CDU
6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 6.1 Beschlussantrag zur Neubildung und Besetzung der Ausschüsse
Einreicher: Fraktion CDU
- dazu:
- Vorlagen-Nr. 0506/2003
Besetzung der Ausschussvorsitze und deren Stellvertretung
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
- Vorlagen-Nr. 0509/2003
Besetzung des Ausschusses für Soziales
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
- Vorlagen-Nr. 0508/2003
Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
- Vorlagen-Nr. 0511/2003
Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Beteiligungen
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
- Vorlagen-Nr. 0510/2003
Besetzung des Ausschusses für Recht, Ordnung und Sicherheit
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I
- Vorlagen-Nr. 0512/2003
Besetzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I

Vorlagen-Nr. 0513/2003

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I

6.2 Beschlussantrag zur Ergänzung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel (Ältestenrat)
Einreicher: Fraktion CDU

6.3 Beschlussantrag zur Neubesetzung der Aufsichtsräte:
- Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
- Brandenburger Theater GmbH
- WOBRA
- TWB
- StWB
Einreicher: Fraktion CDU

dazu:

Vorlagen-Nr. 0527/2003

Neubesetzung der Aufsichtsräte der Gesellschaft mit städtischen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen

Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II

7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

8. Mitteilungen und Erklärungen

9. Bericht zum Stand der Bebauung des Neustädtischen Marktes
(Beschluss-Nr. 418/2002 d. SVV v. 30.10.2002)

10. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung

11. Vorlagen der Verwaltung

12. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

13. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

14. Mitteilungen und Erklärungen

15. Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez.: in Vertretung
Langerwisch
Bürgermeister

Brandenburg an der Havel, 13.11.2003

- - - - -

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2004

1. Die Lohnsteuerkarten 2004 sind bis zum 31.10.2003 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2004 zu Beginn des Kalenderjahres 2004 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls die Lohnsteuerkarte 2004 bis dahin nicht zugeworfen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2004 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2004 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Brandenburg an der Havel, 07.11.2003
Bürgeramt
SG Bürgerservice / Einwohnermeldebehörde

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte ?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2004.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2004 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2003** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2004 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2004 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2004 oder wenn nach dem 1. Januar 2004 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2004** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2004 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklassen für Sie in Frage kommen, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2003 verstorben ist,
- Verheiratete, die von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die unter Steuerklasse genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind - das in Ihrer

Wohnung gemeldet ist - unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2002 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2003 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2004 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2004 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2004, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2004 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2004 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2004 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2004 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Die bisherige Steuerfreiheit des Arbeitslohns aus einer geringfügigen Beschäftigung (früher 325-Euro-Job) wurde zum 1. April 2003 aufgehoben. Die sozialversicherungsrechtlich maßgebende monatliche Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen wurde auf 400 Euro erhöht. Seither unterliegt der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) wieder dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v.H. bzw. 5 v.H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v.H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v.H. ist

neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v.H. bzw. 5 v.H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v.H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit der Pauschsteuer bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1986 geboren sind) werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1986 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "--" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2004 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben. Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2004** an das Finanzamt senden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2004 bei Ihrem Finanzamt die

Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuererklärung mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2004 nur bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2005, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt.
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen;

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde und Potsdam-Land

Montag, Donnerstag, Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass vorstehender Information die Rechtslage nach dem **Stand vom 15. September 2003** zugrunde liegt. Spätere Gesetzesänderungen (z.B. das beabsichtigte Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 auf 2004, evtl. mit Auswirkungen auf die Steuerklasse II) konnten nicht berücksichtigt werden.

- - - - -

Abrufkarten und Aufkleber für 2004

Im Amt für Umwelt- und Naturschutz in der Potsdamer Straße 18, Haus 3, Zimmer 216, werden ab dem **17.11.2003** die Aufkleber für die Abfallbehälter und Bio-Tonnen sowie die Abrufkarten für die Entsorgung von Sperrmüll, Elektrohaushaltsgeräten und elektronischen Geräten für das Jahr 2004 zu den folgenden Öffnungszeiten an Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte ausgegeben:

- Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Für Grundstücke in den Ortsteilen Plaue, Kirchmöser, Wilhelmsdorf, Mahlenzien, Klein Kreutz, Schmerzke und Göttin werden die Aufkleber und Abrufkarten ausschließlich in den Ortsteilverwaltungen zu den dort üblichen Sprechzeiten ausgegeben.

Für Grundstücke im neuen Ortsteilen Wust erfolgt eine direkte Zustellung der Abrufkarten und Aufkleber. Für Grundstücke im neuen Ortsteil Gollwitz wurden die Abrufkarten und Aufkleber bei der Anmeldung der Restabfallbehälter am 11. und 15. November 2003 ausgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Restabfallbehälter und Bio-Tonnen mit Beginn des Jahres 2004 mit einem gültigen Aufkleber versehen sein müssen, da ansonsten die Behälter durch die Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH nicht entsorgt werden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Amtes für Umwelt- und Naturschutz gern zur Verfügung (Tel.: 03381 - 58 31 30, Fax: 58 31 04).

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, D 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04, hat folgende Aufträge bzw. Projekte ausgeschrieben:

- Offenes Verfahren: Revitalisierung Kirchmöser
GI-Nord, 1. BA, Los 6 – Errichtung eines Regenklärbeckens, **Erschließungsarbeiten**
Durchführung: 01.04.2004 bis 31.07.2004
Vorinformation: 06.06.2003
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 25.11.2003, Kosten: 40,00 €
Angebotsfrist: 05.01.2004, 10.30 Uhr
- Offenes Verfahren: Revitalisierung Kirchmöser,
GI-Nord, 1. BA, Los 7 - Hauptpumpwerk, **Erschließungsarbeiten**
Durchführung: 01.04.2004 bis 24.09.2004
Vorinformation: 06.06.2003
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 25.11.2003, Kosten: 40,00 €
Angebotsfrist: 05.01.2004, 13.00 Uhr

Mitteilung über eine öffentliche Zustellung

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung/Bescheid gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2, Zimmer 204, liegt folgendes Schriftstück nach vorheriger telefonischer Absprache zur Abholung bereit:

Für **Herrn Maik Rickmann**, geboren am 01.12.1973, zuletzt wohnhaft in 14772 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 65:

- Schreiben vom: 28.10.2003
- Aktenzeichen: 50.4.N.040477/01

Mitteilung über die konstituierenden Sitzungen von Ortsbeiräten

Am Montag, 24.11.2003, findet in den beiden neu eingegliederten Ortsteilen Wust und Gollwitz die öffentliche konstituierende Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates statt.

Ort und Zeit:

Wust: 16.30 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 37

Gollwitz: 21.00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstraße 30.

- - - - -

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember